

Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten (gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Der Erziehungsberechtigte

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Wohnort _____
 Geburtsdatum _____
 Telefonnummer _____

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Name, Vorname _____
 Geburtsdatum _____

für die Dauer des Aufenthalts auf der nachfolgend genannten Veranstaltung

Veranstaltung **Pfingstfest der Freiwilligen Feuerwehr Stenwarde**
 Datum _____

auf die nachstehende, volljährige, aufsichtspflichtige Person (Aufsichtspflichtiger):

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Wohnort _____
 Geburtsdatum _____
 Telefonnummer _____

Ort, Datum: _____

 (Unterschrift Erziehungsberechtigter)

 (Unterschrift Erziehungsbeauftragter)

Anmerkung: Ein Erwachsener (Aufsichtspflichtiger) darf maximal zwei Jugendliche beaufsichtigen.

- 1.) Personensorgeberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 2.) Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt
- 3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Der Veranstalter hat in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen (§ 2 Abs. 1 JuSchG).
- 4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!
- 5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§217StGB). Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass und einer Kopie des Personalausweises des/der Erziehungsberechtigten